WWF Deutschland
Fachbereich Naturschutz-Flächenmanagement
Hauptstraße 144
23879 Mölln

Tel.: 0 45 42/62 67
Fax: 0 45 42/72 89
Sabine.reichle@wwf.de
moelln@wwf.de
www.wwf.de

for a living planet®

Vorab per mail
An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/220

18.01.2010
SR

Anhörung des Umweltausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/108
hier: Stellungnahme des WWF

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum Entwurf des neuen Landesnaturschutzgesetzes und begrüßen, dass die Darstellung der Veränderungen durch die zur Verfügung gestellten Synopsen die Bearbeitung deutlich erleichtert hat.

Der WWF nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Wie bereits in der WWF-Stellungnahme zur vorherigen Novellierung festgestellt, hat die Lesbarkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes im Gegensatz zu früheren Landesnaturschutzgesetzen unter der Reduzierung der Inhalte auf die Paragraphennennung des BNatSchG gelitten. Ohne Hinzuziehung des BNatSchG ist es für den Anwender kaum möglich, die Inhalte verstehen zu können. So könnte ein Bürger, der im Inhaltsverzeichnis nach dem Kapitel Artenschutz sucht und dieses aufschlägt meinen, der Artenschutz im Lande würde sich nur auf Ausführungen zu Tiergehegen (§28) und Haltung gefährlicher Tiere (§29) beschränken. Wir schlagen daher vor, im Sinne der Bürgerfreundlichkeit die Passagen und klaren Definitionen des BNatSchG textlich zu übernehmen.

Der WWF vermisst eine vorherige Evaluation der im Novellierungsprozess 2007 vorgenommenen Deregulierungen und „Verschlankungen“. Es wird in der Begründung zum jetzigen Entwurf lediglich angeführt, dass sich „die landesspezifischen Standards, die das Land mit der Novelle des LNatSchG aus dem Jahr 2007 geschaffen hat, grundsätzlich bewährt haben.“ (S.84). Die tatsächlichen Erfahrungen und unsere Nachfragen bei den Naturschutzbehörden belegen, dass z.B.

Der WWF Deutschland ist eine der nationalen Organisationen des WWF – World Wide Fund For Nature – mit Sitz in Gland (Schweiz).

Registriert als: Umweltstiftung WWF Deutschland – Stiftung für den Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt
Regierungspräsidium Darmstadt
Az.: III 11 a-25 d 04/11 (12)-183-

Stiftungsrat: Dr. Michael Otto (Vors.)
Präsident: Prof. Dr. Detlev Drenckhahn
Geschäftsführung: Dr. Peter Prokosch
Werner Zidek (stv.)

Spenden an den WWF sind steuerlich abzugsfähig.
Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschaftssteuer befreit.
Steuer-Nr.: 047 250 97404
Ust.-ID: DE 114236103

Spendenkonto:
Commerzbank Frankfurt a.M.
BLZ 500 400 00
Konto 723 300 000
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 550 205 00
Konto 80 98 700

a) die Reduzierungen des Knickschutzes und des Schutzes orts- oder landschaftsbildprägender Bäume deutlich negative Auswirkungen hatten und
b) die Aufgabe weiterer bewährter Rechtsvorschriften wie z.B. die Ausübung des Vorkaufsrechtes für bestimmte Naturschutzvorrangflächen die Umsetzung von Naturschutzvorhaben auch entsprechend europäischer Richtlinien erschwert.

Der WWF bedauert es sehr, dass das Land Schleswig-Holstein, das mit dem ersten Landschaftspflegegesetz 1973 bundesweit beachtet eine Vorreiterrolle eingenommen hat, nach diversen Novellierungen und dem Wunsch nach Deregulierung nachkommend, nun ein Gesetzeswerk vorlegen will, das sich in vielen Bereichen als Minimallösung präsentiert.

Wir halten es für notwendig, zumindest folgende Ergänzungen und Änderungsvorschläge zu ausgewählten Punkten im laufenden Abstimmungsprozess zu berücksichtigen:

2. Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes:

§ 1 Regelungsgegenstand, Verwirklichung der Ziele
Insbesondere in den Zielen und Grundsätzen sollte die Intention eines Gesetzes zum Ausdruck kommen. Der im Entwurf vorgenommene Verzicht auf die Nennung derselben reduziert die Intention gänzlich auf redaktionelle Hinweise. Es wird hier die Chance vergeben, den Bürgerinnen und Bürgern die Vision des für den Umgang mit der Naturausstattung des Landes und seinen natürlichen Ressourcen zu vermitteln. Stattdessen wird ihnen zugemutet, eine weitere Rechtsquelle aufzuschlagen, um die Ziele und Grundsätze erfassen zu können. Wir schlagen vor, den Wortlaut aus §1 und §2 BNatSchG zu übernehmen.

Der § 1 (2) könnte entfallen, da der dort geschilderte Sachverhalt, der nicht ausschließlich auf Naturschutzvorhaben zu beziehen ist, bereits in grundsätzlichen Regelwerken der Bundesrepublik Deutschland ausreichend geregelt ist (BGB und GG).

§ 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
(2): Die Erstellung einer Verordnung zur Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sollte nicht als Option sondern als Verpflichtung aufgenommen werden.

(3) und (4): die Absätze sollten entfallen, die Vorgaben des BNatSchG nicht unterschritten werden

§8 Eingriffe in Natur und Landschaft
§8 sollte zur Verhinderung von Rechtsunsicherheiten wieder um die beispielhafte Liste von Eingriffstatbeständen wie sie z.B. in der Fassung des LNatSchG von 2003 enthalten war, ergänzt wer-

den. Eine klare Definition ist eine unerlässliche Orientierungshilfe sowohl für die Behörden als auch für den Bürger.

(2): Die Gewässerunterhaltung hier explizit als Abweichung von §14 (3) BNatSchG aufzuführen halten wir an dieser Stelle nicht für zielführend. Dass die Gewässerunterhaltung rechtmäßig ist, wird ja bereits im LWG §38 festgehalten. In der Praxis zeigen sich jedoch massive Probleme hinsichtlich der Beachtung FFH-relevanter Aspekte sowie hinsichtlich der Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Eine generelle Freistellung der Gewässerunterhaltung wirkt hier kontraproduktiv zu den intensiven Bemühungen des Landes, für die Gewässerunterhaltenden einen transparenten, nachvollziehbaren und notwendigerweise rechtssicheren Rahmen zu erarbeiten.
Die ökologische Optimierung der Gewässerunterhaltung nach §38 LWG sollte zukünftig
-über Gewässerpflegepläne abgesichert werden,
- den Nachweis erbringen, dass die Art der Ausführung als „optimierte Gewässerunterhaltung“ im Sinne der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie befördert und
-darf keine Verletzungen i.S. des Artenschutzrechtes bewirken.
Eine generelle Freistellung der Gewässerunterhaltung an dieser Stelle würde die derzeit herrschende Unsicherheit für die Wasser- und Bodenverbände darüber, mit welchen Maßnahmen sie an welchem Gewässer nun z.B. aus artenschutzrechtlicher Sicht auf der sicheren Seite sind, weiter verstärken.

§9 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen…
Die Ermächtigung von einer Verordnung nach BNatSchG durch Verordnung nach LNatSchG abzuweichen, sollte bezogen auf die Naturräume nicht ermöglicht werden. In der Praxis zeigt sich, dass durch die bereits durch die Ökokontoverordnung erfolgte Definierung der Haupteinheiten des Landes SH als „Naturräume“ der Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation völlig verloren gehen kann. Gerade für lokal vorhandene, wenig verbreitete Biotoptypen und weniger mobile Populationen von nicht flugfähigen Kleintieren kann dies von Nachteil sein, zumal hier auch möglicherweise vorhandene genetische Unterschiede zwischen Populationen nicht mehr berücksichtig werden. Hinzu kommt, dass auch die Bevölkerung in entwicklungsaktiveren Regionen stärker von den Eingriffsfolgen betroffen ist, dann aber nicht mehr von räumlich benachbart liegende Ausgleichsmaßnahmen profitieren kann.

§ 11 Verfahren
(10): Die Fristsetzung von ½ Jahr für die Anordnung zur Wiederherstellung ist nicht gerechtfertigt und stellt eine Verschlechterung gegenüber der Bestimmung des BNatSchgG dar. Im schlimmsten Falle kann sie dazu führen, dass etliche ungenehmigte Eingriffe unbegründet „Bestandsschutz“ erlangen, was nicht im Sinne des Naturschutzgesetzes sein kann. Die Fristsetzung muss aufgehoben werden.

§21 Gesetzlich geschützte Biotope
(1): Auch hier sei hinsichtlich der Anwendbarkeit des Gesetzes besonders darauf hingewiesen, dass eine vollständige Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope hilfreich ist. Die Ergänzung um schleswig-holstein

typische Biotoptypen wie z.B. Knicks ist zu begrüßen.
Der Schutz von Staudenfluren sollte allerdings nicht auf Binnengewässer und Waldränder beschränkt sein. Gerade Staudenfluren stellen in der Offenlandschaft sowie entlang von Wegen und als Reste nicht genutzter Kleinflächen wichtige Lebensräume für Insekten und Trittsteine für den kleinräumigen Biotopverbund dar.

Es wird begrüßt, dass Steilhänge und Bachschluchten wieder in die Liste aufgenommen wurden. Der Zusatz „artenreich“ sollte allerdings gestrichen werden, da sich die ökologische Wertigkeit und damit Schutzbedürftigkeit nicht an der Zahl der vorkommenden Arten messen lassen. Etliche heimische Lebensraumtypen sind von Natur aus artenarm aber ökologisch höchstwertig und bedroht (Hochmoore, nährstoffarme Klarwasserseen etc).

(2): Die pauschale Nennung der Gewässerunterhaltung an dieser Stelle sollte entfallen, siehe Anmerkungen zu §8(2).

(6): Knicks sowie natürliche und naturnahe Kleingewässer sollen von der Pflicht zur Registrierung ausgenommen werden. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar. Gerade diese Elemente stellen in der landwirtschaftlich geprägten Region Schleswig-Holstein wichtige Elemente des Naturhaushaltes dar und müssen deshalb erst recht als geschützte Biotope erfasst werden. Zumal sie durch die zunehmende Intensivierung der Landnutzung (Entwässerung, Maianbau, Schlagvergrößerung etc) sowie die Knicks zusätzlich durch die zunehmende Technisierung der Pflege einem starken Druck unterliegen. Zudem kann hier effizient auf bereits vorhandene Erfassungen z.B. aus dem Bereich der Landwirtschaft zurückgegriffen werden (zumal Umwelt und Landwirtschaft in einem Ministerium und mit dem LLUR nun auch ihn einer Fachbehörde vereint sind).

§24 Allgemeine Schutzvorschriften
Auch Änderungen in der Flächenbewirtschaftung, die unter Beachtung der guten fachlichen Praxis erfolgen, können in EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen. Hier wären mit dieser pauschalen Freistellung Konflikte vorprogrammiert. Es sollte §33 BNatSchG übernommen werden. Bezogen auf die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis sollte der Hinweis auf §5BNatSchG erfolgen.

Kapitel 5, Artenschutz, Haltung gefährlicher Tiere
Zur besseren Anwendbarkeit sollte unter der Kapitelüberschrift wenigstens darauf hingewiesen werden, dass zum Artenschutz ausführliche Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt werden müssen, damit der Leser nicht meint, Artenschutzbestimmungen des Landes SH würden sich nur auf Tiergehege und die Haltung gefährlicher Tiere beschränken.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sollte umgehend eine Richtlinie erarbeiten (siehe auch frühere Stellungnahmen des WWF zur Novellierung des LNatSchG 2007), um den bisherigen Standard im Lande zum Schutz der Nist- und Hostplätze ausgewählter gefährdeter Großvogelarten trotz der abweichungsfesten Bestimmungen des BNatSchG zu gewährleisten.

§ 35 Schutzstreifen an Gewässern
Gerade im Hinblick auf den Klimawandel ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorgabe des BNatSchG, einen Abstand von 150 m für bauliche Anlagen an den Küstengewässern zu wahren hier unterschritten werden soll. Der Abstand muss auf 150 m erhöht werden.

§ 50 Vorkaufsrecht und §54 Entschädigung und Ausgleich
Es wird dringend empfohlen, die Regelung zum Vorkaufsrecht nach §66 BNatSchG zu übernehmen. Das Vorkaufsrecht auszuüben war mit dem LNatSchG auch vor dessen Novellierung 2007 möglich. Zur Umsetzung von wichtigen Naturschutzzielen auch von europäischer Bedeutung, ist die Wiederaufnahme der Möglichkeit in ausgewählten Fällen das Vorkaufsrecht auszuüben von existentieller Bedeutung (z.B. Uferrandstreifen, tiefliegende Niederungsflächen etc. zur Umsetzung von klimaschützenden Moorprogrammen und der EU-Wasserrahmenrichtlinie). Da bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes der im Kaufvertrag benannte Kaufpreis zu zahlen ist, gerät der Grundstückseigentümer auch nicht in eine für ihn nachteilige Situation. Hinzu kommt, dass die Regelung, im Falle einer Entschädigung bis zu 100% des Verkehrswertes ohne Übernahme des Eigentums zahlen zu wollen, §54 (2) LNatSchG, ökonomisch schwer zu vertreten ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Sabine Reichle